



Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat in seiner Sitzung vomaufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB
für den Bebauungsplanbereich „Innenstadt“

§1

Zu sichernde Planung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innenstadt“ hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.11.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Ziel der Planung ist die städtebauliche Regulierung der Ansiedlung von Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Sex-Amüsierbetriebe, Swingerclubs und Prostitutionseinrichtungen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen – soweit dies die Ansiedlung oder Änderung von Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Sex-Amüsierbetriebe, Swingerclubs und Prostitutionseinrichtungen betrifft, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sinsheim in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Sinsheim, den

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister